

MINDESTSTANDARDS FÜR DIE KATEGORISIERUNG BARRIEREFREIER BEHERBERGUNGS- UND GASTRONOMIEBETRIEBE IN DEUTSCHLAND

Stand: 12. März 2005

Kategorien: A, B, C, D und E

A. Gäste mit einer Gehbehinderung, die zeitweise auch auf einen nicht-motorisierten Rollstuhl oder eine Gehhilfe angewiesen sein können



- (1) Der **Zugang** zum Beherbergungsbetrieb, zu allen Zimmern, die für gehbehinderte Gäste nutzbar sein sollen, und zu mindestens einem Speisebereich (soweit vorhanden) ist stufenlos oder über maximal 1 Stufe erreichbar (alternativ: über eine Rampe mit einer Neigung $\leq 6\%$ oder über einen Aufzug nach Punkt 5). Als einziger Zugang zum Beherbergungsbetrieb ist eine Karussell- bzw. Rotationstür unzulässig.¹
- (2) Der **Rezeptionscounter** oder –tisch soll auf einer Höhe von 85 cm teilweise abgesenkt sein. Mindestens aber ist alternativ eine gleichwertige andere Möglichkeit der Kommunikation im Sitzen vorhanden.
- (3) Die Eingangstür, alle **Türen** zu und in den Zimmern, die für gehbehinderte Gäste nutzbar sein sollen, und alle Türen zum für gehbehinderte Gäste zugänglichen Speisebereich weisen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 80 cm auf.
- (4) **Flure**, die zu Aufzügen, Zimmern und sonstigen Einrichtungen führen, die für gehbehinderte Gäste nutzbar sein sollen, weisen eine lichte Mindestbreite von 120 cm auf.
- (5) Ein **Aufzug**, der für gehbehinderte Gäste nutzbar sein soll, ist stufenlos oder über maximal 1 Stufe erreichbar (alternativ: über eine Rampe mit einer Neigung $\leq 6\%$). Er verfügt über eine Eingangstür mit einer lichten Breite von mindestens 90 cm, über eine Kabinentiefe von mindestens 140 cm und über eine

¹ Erfolgt der Hauptzugang durch eine Karussell- bzw. Rotationstür, muss eine zusätzliche barrierefreie Eingangstür während der Öffnungszeiten ohne Schwierigkeiten nutzbar sein.

Kabinenbreite von mindestens 110 cm. Seine Bedienelemente sind horizontal angeordnet, wobei die Mittellinie (Achsmaß) des untersten Bedienelements/Befehlsgebers eine Mindesthöhe vom Fußboden von 85 cm aufweist. Anstelle der horizontalen ist auch eine vertikale Anordnung der Bedienelemente/Befehlsgeber zulässig, sofern diese in einer Höhe von mindestens 85 cm bis maximal 140 cm angeordnet sind. Die Bewegungsfläche vor dem Aufzug beträgt mindestens 120 cm x 120 cm.

- (6) **Zimmer**, die für gehbehinderte Gäste nutzbar sein sollen, weisen vor dem Sanitärraum und vor dem Durchgang zu einer Längsseite des Bettes eine Bewegungsfläche von mindestens 120 cm x 120 cm auf. Die Bewegungsfläche an dieser Längsseite des Bettes weist eine Mindestbreite von 120 cm auf. Bewegungsflächen neben Bedienvorrichtungen und Einrichtungsgegenständen (Lichtschalter, Schrank, etc.) sind mindestens 90 cm breit. Bewegungsflächen dürfen sich überlagern; sie dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit jedoch nicht eingeschränkt sein (z. B. durch Mobiliar oder Türen). Jeder Durchgang innerhalb eines Zimmers ist mindestens 80 cm breit.
- (7) Die **Sanitärräume** der Zimmer, die für gehbehinderte Gäste nutzbar sein sollen, sind stufenlos erreichbar. Die Tür weist eine lichte Breite von mindestens 80 cm auf. Sie darf nur dann in den Sanitärraum aufschlagen, wenn sie die Bewegungsfläche nicht beeinträchtigt. Die Bewegungsfläche vor dem Waschtisch beträgt mindestens 120 cm x 120 cm. Unterhalb des Waschtisches ist Beinfreiheit vorhanden². Über dem Waschbecken ist ein im Sitzen und Stehen einsehbarer Spiegel vorhanden. Die Bewegungsfläche vor dem WC-Becken beträgt mindestens 120 cm x 120 cm. Rechts oder links neben dem WC ist eine Bewegungsfläche mit einer Breite von mindestens 95 cm und einer Tiefe von mindestens 70 cm vorhanden. Rechts und links neben dem WC sind auf einer Höhe von 85 cm (Oberkante) über dem Fußboden Haltegriffe montiert, die 15 cm über die WC-Becken-Vorderkante hinausragen und einen Abstand voneinander von 70 cm aufweisen. Auf der Seite des WC-Beckens, die eine Mindestbreite von 95 cm und eine Mindesttiefe von 70 cm aufweist, ist der Haltegriff hochklappbar und arretierbar. Die Sitzhöhe des WC-Beckens (Oberkante WC-Brille) beträgt 48 cm. Die Dusche ist stufenlos mit dem Rollstuhl befahrbar. Die Bewegungsfläche der Dusche beträgt mindestens 120 cm x 120 cm. Die Dusche ist mit Haltegriffen, beginnend in einer Höhe von 85 cm über dem Fußboden, versehen. Ein Duschsitz oder Duschstuhl ist

²

Beinfreiheit im Sinne der Kategorie A ist vorhanden, wenn die Nutzbarkeit des Waschtisches im Sitzen nicht durch Verkleidungen, Schränke o.Ä. eingeschränkt ist.

vorhanden. Bewegungsflächen in Sanitärräumen dürfen sich überlagern; sie dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit jedoch nicht eingeschränkt sein.

- (8) **Pkw-Stellplätze** mit einer Mindestbreite von 350 cm sind in der Nähe des Eingangs vorhanden und als so genannte Behindertenparkplätze ausgewiesen.
- (9) **Mindestens ein Zweibett- oder Doppelzimmer entspricht den vorstehenden Kriterien.**
- (10) **Gastronomie**

In Gastronomiebetrieben gelten für Zugang, Türen, Flure und Aufzüge die Anforderungen der Punkte (1), (2), (4) und (5) entsprechend.

Es ist mindestens ein **Tisch** mit einer Maximalhöhe von 85 cm und mit einer passenden Sitzgelegenheit vorhanden.

Soweit der Gastronomiebetrieb **Gästetoiletten** vorhält, steht mindestens ein WC, das die Anforderungen nach Punkt (7) erfüllt, im Gebäude zur Verfügung.

Soweit der Gastronomiebetrieb **Gästeparkplätze** vorhält, steht mindestens ein PKW-Stellplatz, der die Anforderungen nach Punkt (8) erfüllt, zur Verfügung.

B. Rollstuhlnutzer, die gehunfähig und ständig auf einen Rollstuhl angewiesen sind³



- (1) Der **Zugang** zum Beherbergungsbetrieb, zu allen Zimmern, die für Rollstuhlfahrer nutzbar sein sollen, und zu mindestens einem Speisebereich (soweit vorhanden) ist stufenlos erreichbar (alternativ: über eine Rampe mit einer Neigung $\leq 6\%$ oder über einen Aufzug nach Punkt 5). Als einziger Zugang zum Beherbergungsbetrieb ist eine Karussell- bzw. Rotationstür unzulässig.⁴
- (2) Der **Rezeptionscounter** oder –tisch sollte teilweise auf einer Höhe von 85 cm abgesenkt sein. Mindestens aber ist alternativ eine gleichwertige andere Möglichkeit der Kommunikation im Sitzen vorhanden.
- (3) Die Eingangstür, alle **Türen** zu und in den Zimmern, die für Rollstuhlfahrer nutzbar sein sollen, und alle Türen zum für Rollstuhlfahrer zugänglichen Speisebereich weisen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 90 cm auf.
- (4) **Flure**, die zu Aufzügen, Zimmern und sonstigen Einrichtungen führen, die für Rollstuhlfahrer nutzbar sein sollen, weisen eine lichte Mindestbreite von 150 cm auf.
- (5) Ein **Aufzug**, der für Rollstuhlfahrer nutzbar sein soll, ist stufenlos erreichbar (alternativ: über eine Rampe mit einer Neigung $\leq 6\%$). Er verfügt über eine Eingangstür mit einer lichten Breite von mindestens 90 cm, über eine Kabinentiefe von mindestens 140 cm und über eine Kabinenbreite von mindestens 110 cm. Seine Bedienelemente sind horizontal angeordnet, wobei die Mittellinie (Achismaß) des untersten Bedienelements/Befehlsgebers eine Mindesthöhe vom Fußboden von 85 cm und die Mittellinie des obersten Bedienelements/Befehlsgebers eine Maximalhöhe vom Fußboden von 110 cm aufweist. Die Bewegungsfläche vor dem Aufzug beträgt mindestens 150 cm x 150 cm.
- (6) **Zimmer**, die für Rollstuhlfahrer nutzbar sein sollen, weisen vor dem Sanitärraum und vor dem Durchgang zu einer Längsseite des Bettes eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm x 150 cm auf. Die Bewegungsfläche

³ Die Mindeststandards der Kategorie B schließen diejenigen der Kategorie A vollinhaltlich ein. Die gleichzeitige Nutzung beider Piktogramme ist daher nicht möglich.

⁴ Erfolgt der Hauptzugang durch eine Karussell- oder Rotationstür, muss eine zusätzliche barrierefreie Eingangstür während der Öffnungszeiten ohne Schwierigkeiten nutzbar sein.

an dieser Längsseite des Bettes weist eine Mindestbreite von 150 cm auf. Bewegungsflächen neben Bedienvorrichtungen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Rollstuhlnutzer angefahren werden müssen (Lichtschalter, Schrank, etc.), sind mindestens 120 cm breit. Bewegungsflächen dürfen sich überlagern; sie dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit jedoch nicht eingeschränkt sein (z. B. durch Mobiliar oder Türen). Jeder Durchgang innerhalb eines Zimmers ist mindestens 90 cm breit. Es ist mindestens ein unterfahrbares⁵ Bett vorhanden.

- (7) Die **Sanitärräume** der Zimmer, die für Rollstuhlfahrer nutzbar sein sollen, sind stufenlos erreichbar. Die Tür weist eine lichte Breite von mindestens 90 cm auf und schlägt nicht in den Sanitärraum hinein auf. Die Bewegungsfläche vor dem Waschtisch beträgt mindestens 150 cm x 150 cm. Der Waschtisch ist mindestens in einer Höhe bis zu 67 cm und mindestens in einer Tiefe von 30 cm unterfahrbar. Die Oberkante (Armauflagefläche) des Waschtisches liegt maximal 80 cm über dem Fußboden. Über dem Waschbecken ist ein im Sitzen und Stehen einsehbarer Spiegel vorhanden. Die Bewegungsfläche vor dem WC-Becken beträgt mindestens 150 cm x 150 cm. Rechts und links neben dem WC ist eine Bewegungsfläche mit einer Breite von mindestens 95 cm und einer Tiefe von mindestens 70 cm vorhanden. Falls mehrere rollstuhlgerechte Zimmer vorhanden sind, können diese Zimmer alternierend Bewegungsflächen rechts oder links neben dem WC aufweisen. Rechts und links neben dem WC sind auf einer Höhe von 85 cm (Oberkante) über dem Fußboden Haltegriffe montiert, die hochklappbar und arretierbar sind, 15 cm über die WC-Becken-Vorderkante hinausragen und einen Abstand voneinander von 70 cm aufweisen. Die Sitzhöhe des WC-Beckens (Oberkante WC-Brille) beträgt 48 cm. Die Dusche ist stufenlos mit dem Rollstuhl befahrbar. Die Bewegungsfläche der Dusche beträgt mindestens 150 cm x 150 cm. Die Dusche ist mit Haltegriffen in einer Höhe von 85 cm über dem Fußboden versehen. Die Dusche ist mit einem festinstallierten, klappbaren oder einhängbaren Duschsitz ausgestattet. Bewegungsflächen in Sanitärräumen dürfen sich überlagern; sie dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit jedoch nicht eingeschränkt sein.
- (8) **Pkw-Stellplätze** mit einer Mindestbreite von 350 cm sind in der Nähe des Eingangs vorhanden und als so genannte Behindertenparkplätze ausgewiesen.
- (9) **Mindestens ein Zweibett- oder Doppelzimmer entspricht den vorstehenden Kriterien.**

⁵

Das Bett muss auf der Längsseite in seiner gesamten Tiefe und in einer Höhe von 15 cm unterfahrbar sein.

(10) **Gastronomie**

In Gastronomiebetrieben gelten für Zugang, Türen, Flure und Aufzüge die Anforderungen der Punkte (1), (2), (4) und (5) entsprechend.

Es ist mindestens ein unterfahrbarer⁶ **Tisch** mit einer Maximalhöhe von 85 cm vorhanden.

Soweit der Gastronomiebetrieb **Gästetoiletten** vorhält, steht mindestens ein WC, das die Anforderungen nach Punkt (7) erfüllt, im Gebäude zur Verfügung.

Soweit der Gastronomiebetrieb **Gästeparkplätze** vorhält, steht mindestens ein PKW-Stellplatz, der die Anforderungen nach Punkt (8) erfüllt, zur Verfügung.

⁶ Es muss Beinfreiheit in 30 cm Tiefe und mindestens 67 cm Höhe gegeben sein.

C. Sehbehinderte und blinde Gäste



- (1) Als einziger Zugang zum Beherbergungsbetrieb ist eine Karussell- bzw. Rotationstür unzulässig.⁷
- (2) Der Eingangsbereich sowie alle Flure, Treppen, Aufzüge, Zimmer usw., die für sehbehinderte Menschen nutzbar sein sollen, sind **hell und blendfrei** ausgeleuchtet.
- (3) Eingänge, Durchgänge und Türen bzw. Türrahmen in Bereichen, die für sehbehinderte Gäste nutzbar sein sollen, sind **farblich kontrastierend**⁸ zur Umgebung abgesetzt; Ganzglastüren sind mit Kontraststreifen versehen.
- (4) Alle **Schilder, Tafeln**, etc., die der Information der Gäste dienen, weisen einen guten Hell-Dunkel-Kontrast zwischen Hintergrund und Schrift auf. Zimmernummern an Zimmern und Informationen an Funktionsräumen (z. B. WC, Restaurant, Bar), sind taktil erfassbar⁹. Wesentliche Hinweise, deren Informationsgehalt über die Angabe einzelner Zahlen, Buchstaben oder Piktogramme hinausgeht, sind zusätzlich auch in Braille-Schrift ausgebildet.
- (5) **Bedienelemente/Befehlsgeber** (z. B. Türgriffe, Aufzugtaster, Lichtschalter, Steckdosen, Notruftaster), die für sehbehinderte und blinde Gäste nutzbar sein sollen, sind kontrastreich gestaltet und taktil erfassbar¹⁰. Sensortasten sind unzulässig.
- (6) **Aufzüge**, die für sehbehinderte und blinde Gäste nutzbar sein sollen, sind mit einer Sprachausgabe ausgestattet. Mindestens jedoch ist alternativ in der Türleibung oder im Türrahmen der Aufzugstür jeder Etage die Etagennummer in Kopfhöhe taktil erfassbar⁹ angebracht.

⁷ Erfolgt der Hauptzugang durch eine Karussell- oder Rotationstür, muss eine zusätzliche barrierefreie Eingangstür während der Öffnungszeiten ohne Schwierigkeiten nutzbar sein.

⁸ Farbbeispiele: weiß, Purpur, cyan, grün oder gelb auf schwarz; schwarz, Purpur, blau oder rot auf weiß; schwarz, Purpur oder blau auf gelb

⁹ durch sog. Prismen- oder Pyramidenschrift oder tastbare Piktogramme

¹⁰ Dies wird ebenso für Einschubschlitze für Zimmerkarten und für die Zimmerkarten selbst empfohlen. Zimmerkarten sollten mit einem taktilen Hinweis, auf welcher Seite die Chipkarte in den Schlitz gesteckt wird, gekennzeichnet werden.

- (7) **Treppen**, die zu Zimmern und anderen Bereichen führen, die für sehbehinderte Gäste nutzbar sein sollen, weisen auf jeder Stufe eine Kantenmarkierung auf. Dabei kontrastiert die Kante jeder Stufe mit der waagerechten und senkrechten Fläche der Stufe. Der Fußbodenbelag/die Fußbodenstruktur vor Treppenauf- und -abgängen ist gegenüber dem angrenzenden Bodenbelag/der angrenzenden Bodenstruktur optisch und taktil kontrastierend¹¹.
- (8) Sofern kein Aufzug vorhanden ist oder dieser die Kriterien nach Ziffer C (6) nicht erfüllt, weisen Treppen, die zu Zimmern und Bereichen führen, die für blinde und sehbehinderte Personen nutzbar sein sollen, durchgehende **Handläufe** - mindestens auf einer Seite - auf. Anfang und Ende der Handläufe/des Handlaufs werden mindestens 30 cm über die erste/letzte Stufe weitergeführt. Bei Treppenhäusern, die über mehr als ein Geschoss gehen, sind am Anfang und Ende der Handläufe taktil erfassbare Informationen zum Stockwerk angebracht.
- (9) Ausstattungs- und Möblierungselemente dürfen nicht ohne **kontrastreiche Markierung und sichere taktile Erfassbarkeit** in Bewegungsräume hineinragen, die für sehbehinderte und blinde Gäste nutzbar sein sollen.
- (10) Der Fußbodenbelag/die Fußbodenstruktur auf den **wesentlichen Wegebeziehungen** ist gegenüber dem angrenzenden Bodenbelag/der angrenzenden Bodenstruktur optisch und taktil kontrastierend, sofern nicht die Wand selbst als Orientierungsleitlinie¹² genutzt werden kann.
- (11) **Mindestens ein Zweibett- oder Doppelzimmer entspricht den vorstehenden Kriterien.**
- (12) **Gastronomie**

In Gastronomiebetrieben gelten für Schilder, Bedienelemente, Aufzüge, Treppen, Handläufe, Beleuchtung und kontrastreiche Gestaltung die Anforderungen der Punkte (1), (2), (3), (4), (5), (6), (7) und (8) entsprechend¹³.

Die **Speise- und Getränkekarte** ist in gut kontrastierender, schnörkelloser Schrift¹⁴ sowie in Braille vorhanden. Alternativ kann die Karte auch auf einer barrierefreien Homepage¹⁵ zugänglich sein.

¹¹ Gut wahrgenommen werden Härteunterschiede, z.B. zwischen Teppich und Keramikplatten, Elastikbelag, PVC oder Holz.

¹² Dies ist z.B. der Fall, wenn der Weg entlang der Wand nicht durch Gegenstände (Pflanzen, Mobiliar) oder tiefe Nischen (z.B. mit Sitzgruppen) unterbrochen ist.

¹³ Wünschenswert ist mindestens ein Tisch mit heller und blendfreier Beleuchtung in geräuscharmer Umgebung. Es können Hilfsmittel (z.B. Tischaufsteller, Piepser) zur Verfügung gestellt werden, um dem Gast das Herbeirufen der Bedienung zu erleichtern.

¹⁴ Die Schriftgröße sollte mindestens 12 Punkt betragen. Beispiel für eine schnörkellose (serifenlose) Schrift ist die Schriftart Arial. Es kommt wesentlich aber auf den Kontrast zwischen Druckqualität und Hintergrundfarbe des Papiers an.

¹⁵ Eine Internetseite ist für blinde Computernutzer dann gut zugänglich, wenn alle grafischen Symbole auch mit Text hinterlegt sind, und alle Bedienelemente mit der Tastatur (ohne Maus) ausgewählt werden können. Zum komplexen Thema „barrierefreies Internet“ vgl. www.bik-online.info.

D. Gehörlose und schwerhörige Gäste



- (1) Die **Rezeption** ist mit einer induktiven Höranlage für schwerhörige Menschen ausgestattet.¹⁶
- (2) Die **wesentlichen Informationen** für Gäste sind optisch wahrnehmbar.
- (3) Wird das Absenden eines Notrufs durch Betätigung des Notruftasters im **Aufzug** von einem Empfänger akustisch bestätigt (z.B. mittels einer Gegensprechanlage), muss auch eine optische Bestätigung erfolgen.
- (4) In Zimmern, die für gehörlose und schwerhörige Gäste nutzbar sein sollen, sind das Telefonklingeln und Türklopfen bzw. -klingeln durch **Blinksignale** deutlich und eindeutig wahrnehmbar.
- (5) Soweit der Beherbergungsbetrieb über einen akustisch wahrnehmbaren **Alarm** verfügt, wird der Alarm in diesen Zimmern ebenfalls optisch signalisiert. Das entsprechende Blinksignal für den Alarm ist dann zusätzlich auch im Bad des Gastes wahrnehmbar.
- (6) Zimmer, die für gehörlose und schwerhörige Gäste nutzbar sein sollen, verfügen über ein **Faxgerät**, wodurch auch eine zeitnahe Kommunikation mit der Rezeption ermöglicht wird.
- (7) In Zimmern, die für gehörlose und schwerhörige Gäste nutzbar sein sollen, ist mindestens eine freie **Steckdose** vorhanden.¹⁷
- (8) Zimmer, die für gehörlose und schwerhörige Gäste nutzbar sein sollen, verfügen über ein **Fernsehgerät** mit einem **Videotext-Decoder**.¹⁸
- (9) **Mindestens ein Zweibett- oder Doppelzimmer entspricht den vorstehenden Kriterien.**

¹⁶ Ist einer der Gäste eines Doppelzimmers gehörlos oder schwerhörig, sollte grundsätzlich ein zweiter Zimmerschlüssel/eine zweite Zimmerkarte ausgehändigt werden. Dies gilt auf Wunsch auch für Einzelzimmer (damit Gehörlose und Schwerhörige diese/n zur Sicherheit einer Person ihres Vertrauens überlassen können).

¹⁷ Soweit nicht ohnehin mehrere freie Steckdosen – davon mindestens eine in der Nähe eines jeden Bettes – vorhanden sind, soll gehörlosen und schwerhörigen Gästen auf Wunsch eine Mehrfachsteckdosenleiste und eine Verlängerungsschnur zur Verfügung gestellt werden.

¹⁸ Darüber hinaus kann schwerhörigen Gästen zur Tonübertragung beim Fernsehen eine drahtlose Übertragungsanlage mit regelbarem Kopfhörer und Anschlussmöglichkeit für individuelles Zubehör zur Verfügung gestellt werden.

(10) **Gastronomie**

In Gastronomiebetrieben gelten für die optische Wahrnehmbarkeit wesentlicher Informationen und für Aufzüge die Anforderungen der Punkte (2) und (3) entsprechend.

Mindestens ein **Tisch** mit mindestens vier Plätzen verfügt über eine helle und blendfreie Beleuchtung, die den gegenseitigen Blickkontakt nicht behindert. In diesem Bereich müssen Geräuscheinwirkungen von außen, aus dem übrigen Restaurantbereich und aus der Küche möglichst gering sein. Es erfolgt hier keine direkte elektroakustische Beschallung, oder die Lautsprecher in unmittelbarer Nähe sind separat regel- bzw. abschaltbar.¹⁹

¹⁹ Gehörlose und schwerhörige Gäste, die die entsprechend eingerichtete Gastronomie nutzen möchten, sollen die Möglichkeit haben, ihren Tisch auch anders als telefonisch (z.B. per Fax oder E-Mail) zu reservieren.

E. Alle Kategorien zusammen